

Merkblatt zu den Nichtraucherschutzregelungen in Berlin im Bundes Nichtraucherschutzgesetz (BNichtrSchG) und im Berliner Nichtraucherschutzgesetz (NRSRG)

Verantwortlich für die Erfüllung der Pflicht zum Hinweis auf das gesetzliche Rauchverbot und ggf. zur Einrichtung und Kennzeichnung von Raucherräumen sind die Inhaber des Hausrechtes bzw. Betreiber der Verkehrsmittel, Gaststätten oder Sporteinrichtungen.

Gesetzesverstöße gelten als Ordnungswidrigkeit (in Berlin ab dem 1. Juli 2008) und können mit einer Geldbuße bis 100 bzw. 1000 Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörden sind beim Bund die obersten Bundesbehörden und in Berlin die Bezirksämter.

Rauchverbot in/auf ...	Grundlage	Kontrolle durch ...
Behörden, Dienststellen, Gerichten und sonstigen Einrichtungen des Bundes	BNichtrSchG	Personal, Sicherheitskräfte
Behörden, Dienststellen, Gerichten und sonstigen Einrichtungen Berlins	NRSRG	Personal, Sicherheitskräfte
Personenbahnhöfen der DB und der S-Bahn	BNichtrSchG	Personal, Sicherheitskräfte, Bundespolizei
U-Bahnhöfen	NRSRG	Personal, Sicherheitskräfte, Polizei
Eisenbahnzügen	BNichtrSchG	Personal, Schaffner
Straßen- und U-Bahnen, Busse	BNichtrSchG	Fahrer, Schaffner, Kontrollpersonal, Sicherheitskräfte,
Taxen	BNichtrSchG	Fahrer, Ordnungsämter, Polizei
Fahrgastschiffen	BNichtrSchG	Bordpersonal
Flugzeugen	BNichtrSchG	Bordpersonal
Flughäfen	NRSRG	Personal, Sicherheitskräfte, Polizei
Heimen, Gesundheits-, Kultur-, Sport- und Bildungseinrichtungen	NRSRG	Personal
Schulen, Kitas	NRSRG und Schulgesetz bzw. Kindertagesförderungsgesetz	Aufsichtsbehörden, Lehrer und Erzieher
Gaststätten (auch Imbisse, Cafés, Shisha-Cafés, Diskotheken)	NRSRG	Inhaber, Betreiber, Ordnungsämter, Polizei

(Angaben ohne Gewähr)